

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 16. März.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die neue dänische Heeresorganisation. — Militärisches aus Italien. — Meyers kleines Konversations-Lexikon. — Eidgenossenschaft: Wahl. Unfallversicherung der Militärs. — Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. Über die neuen Militärartikel der Bundesverfassung. Beitrag an das internationale Friedensbureau von Bern. Truppenverpflegung. Landsturmfahrten. Schweiz. Militär-Sanitätsverein. Schweizerisches Rennen 1895. Zürich: Infanterie-Offiziersgesellschaft der Stadt Zürich. — Ausland: Deutschland: Ein älterer kaiserlicher Erlass über Soldatenmisshandlungen. Einjähriger Freiwilligendienst der Lehrer. Bayern: Militärbäckereien. † General Karl von Orff. Frankreich: Der Präsident der Republik im Oberkriegsrat. General Zurlinden. Militärische Unterstützung beim Eisgang. Schne Brillen. — Bibliographie.

Die neue dänische Heeresorganisation.

Die Verhandlungen zwischen der dänischen Regierung und der gemässigten Opposition im Reichstage haben vor einiger Zeit zu einer Verständigung geführt und den in dem nordischen Inselreiche herrschenden langjährigen Verfassungsconflikt beendet. Der Wunsch nach einer endlichen Verständigung machte sich allgemein geltend, und seine Verwirklichung wurde auf dem Wege der gegenseitigen Konzessionen möglich. Die dahin zielenden Bestrebungen der dänischen Regierung datieren bereits aus früherer Zeit und schon etwa vor Jahresfrist beschäftigte sich ein von beiden Kammern gewählter Ausschuss mit dieser für das Land so bedeutsamen Aufgabe. Allein damals hielt der bisherige Kriegsminister, General Bahnson, an seinen Forderungen für die Kopenhagener Befestigungen und die teilweise Reorganisation der Armee strikte fest. Neuerdings hatte derselbe jedoch in diesen beiden Richtungen wesentliche Zugeständnisse gemacht, und liess im Reichstage durch eine Anzahl Mitglieder der ersten Kammer den Antrag betreffend eine Reorganisation des Heeres einbringen, aus welcher sich eine jährliche Ersparnis von über 250,000 Kronen im dänischen Kriegsbudget ergab. Der Antrag entsprach im wesentlichen den Wünschen der Führer der gemässigten Opposition, welche auf eine Herabsetzung der Ausgaben für das Heer drängte, und befriedigte auch die Wünsche des Kriegsministers, indem die Zahl der Genie- und Artilleriemannschaften für die Kopenhagener Befestigung erhöht wird. Auf der Basis dieses Antrages nahm die Kammer den nachfolgenden

Gesetzesentwurf an. Derselbe, welcher von den Zusatzbestimmungen zu den Gesetzen vom 6. Juli 1867 über die Heeresordnung und zu dem Ergänzungsgesetz vom 25. Juli 1880 etc. gebildet wird, lautet:

§ 1. Die Gesetze über die Heeresordnung vom 6. Juli 1867 und 25. Juli 1880 bleiben mit den in den frühern Paragraphen bestimmten Änderungen in voller Kraft.

§ 2. Betreffs der der wehrpflichtigen Mannschaft obliegenden Dienstpflicht werden folgende Veränderungen und Beschränkungen festgesetzt: a) für die Infanterie: Von der zu den Regimentern ausgeschriebenen Mannschaft werden 480 Rekruten für jedes derselben bis zu ihrer Zusammenziehung Mitte April einberufen. Die erste gesamte Ausbildungszeit dieser Mannschaften wird auf 180 Tage beschränkt, alsdann verbleiben sämtliche Chargen-Eleven und 100 Gemeine zum fortgesetzten Dienst bei jedem Regiment für 8 Monate (cfr. Punkt i.). Die Ausbildungsperiode für die fortgesetzten Übungen in Abteilungen wird auf 25 Tage herabgesetzt. Von der übrigen zu den Regimentern ausgeschriebenen Mannschaft werden zur selben Zeit für jedes Regiment bis zu 50 Mann einberufen, die, soweit ihr Verbleiben dort nicht nötig ist, um vielfachen Abgang von den den Regimentern zugeteilten 480 Mann zu decken, nach einer Ausbildungszeit von 2 Monaten entlassen werden; unter gewöhnlichen Verhältnissen werden dieselben nicht mehr einberufen. b) Für die Kavallerie. Die Zeit der Zusammenziehung wird auf Anfang März angesetzt und die erste Gesamtausbildungszeit auf 8 Monate eingeschränkt. Die Ausbildungszeiten für die fortgesetzten Übungen wer-